

Verschärfung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Pandemie

Sehr geehrte Direktorinnen und Direktoren der steirischen Musikschulen und Konservatorien,

wie im Schreiben vom 18.1.2021 mitgeteilt bleiben die seit 7.1. gültigen Regelungen für den Schulbetrieb bis zu den Semesterferien aufrecht und die Semesterferien für die Steiermark werden um eine Woche auf 8. bis 12. Februar 2021 vorverlegt. Weiterhin wird für Musikschulen und Konservatorien die Handreichung der KOMU „Leitfaden für die österreichischen Musikschulen“ empfohlen. Für die Ampelphase „Rot“ ist ausschließlich Einzelunterricht auf freiwilliger Basis bzw. Distance learning vorgesehen.

Es gibt aber aufgrund der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vom 21.1.2021 Verschärfungen der Maßnahmen, die auch für Musikschulen und Konservatorien gelten. So besteht die Pflicht des Tragens einer FFP2-Maske oder alternativ der Durchführung eines Covid-19-Tests alle sieben Tage, dessen (negatives) Ergebnis dem Arbeitgeber vorzuweisen ist. Da bei Blasinstrumenten das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, ist die Voraussetzung für den Einzelunterricht im Präsenz bei Lehrer*innen von Blasinstrumenten der Nachweis einer durchgeführten Testung.

Einer Testung gleichzuhalten sind die ärztliche Bestätigung einer in den letzten sechs Monaten erfolgten und bereits abgeklungenen COVID-19-Infektion oder der Nachweis über neutralisierende Antikörper. Die entsprechenden Textstellen finden sich untenstehend, die Notverordnung im Anhang. Zur Information werden weiters die Regelungen für den Schulbetrieb ab 25.1.2021 für Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartenbezeichnung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für viel Gesundheit

Klaus Dorfegger

Für Musikschulen und Konservatorien relevanten Passagen der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung:

§ 6 (4) Zusätzlich zu Abs. 2 dürfen Arbeitsorte durch ...

2. Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen, ...

nur betreten werden, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr und den in Z 3 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

§ 15 (11) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.

Bildungsdirektion für Steiermark

Pädagogischer Dienst, Fachstab

HR MMag. Klaus Dorfegger

Fachinspektor für Musik